



Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Dübendorf, 15. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 – Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2016 laden Sie uns ein, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, erfolgt die vorliegende Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgrund der Motion 15.3001 der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S). Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die GSchV dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten.

Der ZBV lehnt den vorliegenden Entwurf aus folgenden Gründen ab:

- Der Entwurf stimmt mit dem Antrag der Motionäre bezüglich Vorgehen in unbebauten Zonen und in der Landwirtschaftszone nicht überein. Es wurden keinerlei Anstrengungen unternommen, um die GSchV entsprechend der politischen Mehrheit zu lockern.
- Der Verzicht der Gewässerraumausscheidung bei kleinen Gewässern bringt insofern keine Lockerung, als die Kantone diese Möglichkeit bereits hatten.
- Die Änderungen bringen keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt.
- Die Übereinstimmung zwischen der Anwendung der GSchV, der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) wurde bei der Ausarbeitung der GSchV nicht berücksichtigt. Eine praktische Umsetzung erscheint daher als unmöglich (zu komplexe Situationen stehen sich gegenüber, zu deren Lösung es fast gleich viele Richtlinien braucht wie es neue Artikel in der Verordnung hat).

Einmal mehr wird der Wille der eidgenössischen Räte durch die Verwaltung nicht respektiert. Wir verlangen, dass die Verordnung mit dem politischen Willen einhergeht und zwingend überarbeitet wird.

Sollte wider Erwarten am ungenügenden Vernehmlassungsentwurf festgehalten werden, so müssen zwingend minimal folgende Bedingungen erfüllt werden:



Art. 41a, Abs. 4

b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:

1. ~~in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und~~
2. ~~die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche — Bewirtschaftung zulässt.~~

Diese Änderung bringt keinerlei Lockerung. Wie im erläuternden Bericht erklärt, ergibt sich eine solche Situation im Allgemeinen für Gewässerabschnitte „welche weitgehend frei von Anlagen und Bauten sowie von landwirtschaftlicher Nutzung sind“. Daher bieten solche Abschnitte kein Konfliktpotenzial und sind unproblematisch!

Art. 41a, Abs. 5, Bst. d

d. ~~sehr klein ist für Bäche mit einer Breite von maximal 2 m.~~

Diese Präzisierung schafft Rechtsicherheit und regelt die Ausscheidung von Gewässerräumen unabhängig der Kantonszugehörigkeit des entsprechenden Bachverlaufs. Jeder andere Vorschlag führt zu nicht nachvollziehbaren Ausscheidungen und kann als willkürlich bezeichnet werden.

Art. 41a, Abs. 4^{bis} sowie Art. 41b, Abs. 3^{bis}

Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. *In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.*

Damit die Kantone bei der Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Motion den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten, muss für die Landwirtschaftszone eine mit der Bauzone vergleichbare Lockerung erfolgen. Die Einführung von Art. 41a, Abs. 4^{bis}, und 41b, Abs. 3^{bis}, gibt den Kantonen diese Möglichkeit. Bei der Ausscheidung des Gewässerraums können die Kantone so alle Interessen abwägen und die überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigen.

Art. 41c, Abs. 1, Bst. a^{bis}

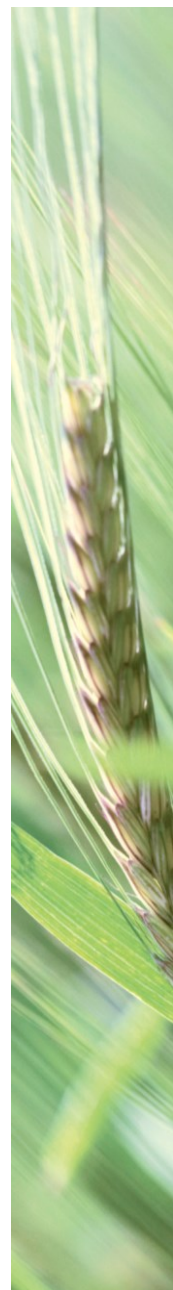
a^{bis} Zonenkonforme Anlagen und Bauten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen ~~innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;~~

Im erläuternden Bericht ist die Rede von Bauten („Baulücken“, „Baulücken, die im Gewässerraum geschlossen werden dürfen“) und nicht nur von Anlagen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss deshalb in der GSchV explizit verankert werden, dass es möglich ist, ausserhalb der dicht bebauten Zonen zu bauen, wenn die Zonenkonformität gegeben ist.

Art. 41c, Abs. 1, Bst. d

d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Unter den Begriff Kleinanlagen fallen auch Pumpanlagen oder Wasserleitungen für die Bewässerung von Pflanzen und Dauerkulturen.



Art. 41c, Abs. 4^{bis}

4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 2 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnliesen entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Ausnahmen von Bewirtschaftungseinschränkungen sollen dann bewilligt werden können, wenn der Gewässerraum generell über die Verkehrsanlage hinaus reicht. Es gilt zu berücksichtigen, dass auch hier die ChemRRV für eine entsprechende Schutzwirkung ihre Gültigkeit behält.

Art. 41c^{bis} Abs. 1

~~¹ Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000² nicht anrechenbar und muss entsprechend vollumfänglich kompensiert werden. separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.~~

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Formulierung steht in einem kompletten Widerspruch zum GSchG Art. 36a, das festlegt, dass sich die FFF nicht im Gewässerraum befinden dürfen. Daher muss im Sinne von Art. 29 der Raumplanungsverordnung (RPV) für alle FFF, die sich im Perimeter des Gewässerraums befinden, Ersatz geleistet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Übereinstimmung mit Art. 36a des GSchG muss dies explizit in der GSchV verankert werden.

Art. 41c^{bis}, Abs. 2

² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000²) Ersatz zu leisten.

Für sämtliches ackerfähiges Kulturland, welches im Rahmen einer Revitalisierung oder Hochwasserschutzes benötigt wird, ist vollumfänglich Ersatz zu leisten.

Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Einwände ernstnehmen und somit einen komplett neuen Entwurf in die Vernehmlassung geben. Wir stehen Ihnen für Zusatzinformationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Zürcher Bauernverband

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Frei', written in a cursive style.

Hans Frei
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Hodel', written in a cursive style.

Ferdi Hodel
Geschäftsführer

